

D-1

Titel Bodycams der bayerischen Polizei – nicht nur zum Schutz von Polizist*innen!

Antragsteller*innen Jusos Mittelfranken

Adressat*innen

angenommen

mit Änderungen angenommen

abgelehnt

Bodycams der bayerischen Polizei – nicht nur zum Schutz von Polizist*innen!

1 Wir Jusos fordern die Änderung des Art. 33 PAG dahingehend, dass offene Bild- und Tonaufnahmen mit kör-
2 pernah getragenen Aufnahmegegeräten (Bodycam-Aufnahmen) durch die Polizei bei der Anwendung von un-
3 mittelbarem Zwang und auf Verlangen von Personen, gegen die sich polizeiliche Maßnahmen richten, durch-
4 geföhrt werden müssen.

5 Weiterhin sollen betroffene Personen verlangen können, dass Bild- sowie Tonaufnahmen und -
6 aufzeichnungen der Polizei für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme auch
7 nach 2 Monaten nicht gelöscht werden.

8

9 **Begründung**

10 Sogenannte offene Bild- und Tonaufnahmen haben in den letzten Jahren insbesondere durch den flächende-
11 ckenden Einsatz von Bodycams eine hohe Bedeutung für die Arbeit der Polizei gewonnen. So sind auch viele
12 bayerische Polizist*innen bereits mit derartigen Bodycams ausgestattet. Art. 33 IV PAG regelt die Anwendung
13 dieser Bodycams für die bayerische Polizei.

14 Offene Bild- und Tonaufnahmen bieten einige Vorteile. Sie können in angespannten Situationen deeskalierend
15 wirken und die Hemmschwelle für das Begehen von Straftaten erheblich erhöhen. Zudem sind die Aufnahmen
16 oft ein wichtiges und sehr effizientes Beweismittel für die Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkei-
17 ten.

18 Leider liegt es momentan allein im Ermessen der eingesetzten Beamt*innen, ob und wann die Bodycam im
19 Rahmen des Art. 33 PAG ein- und ausgeschaltet wird. Polizist*innen entscheiden somit allein ob beweisheb-
20 liche Aufnahmen durchgeführt werden und können bei eigenem unrechtmäßigem Verhalten rechtmäßig von
21 einer Aufnahme absehen. Dies stellt eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung zwischen der Polizei
22 und den Bürgern dar.

23 Um diesem Missstand entgegenzuwirken, sind auch den Betroffenen von polizeilichen Maßnahmen Rechte
24 bezüglich der Durchführung von Bodycamaufnahmen der Polizei zu gewähren.

25 Ist auf Verlangen von Personen gegen die sich polizeiliche Maßnahmen richten und bei der Anwendung von
26 unmittelbarem Zwang eine Aufnahme zu starten, kann das zur Vermeidung und Aufklärung polizeilichen Fehl-
27 verhaltens dienen.

28 Diese Regelungen beeinträchtigen Polizist*innen bei ihrer Arbeit nur sehr geringfügig. Bei rechtmäßigem Ver-
29 halten haben sie durch die Durchführung der Aufnahmen keine Konsequenzen zu befürchten.

30 Betroffene können mehr Vertrauen und Sicherheit gegenüber der Polizei gewinnen. Außerdem könnte oft
31 schwer zu beweisendes polizeiliches Fehlverhalten besser aufgeklärt werden. Die Verpflichtung bei Anwen-
32 dung von unmittelbarem Zwang eine Aufnahme durchzuführen, hilft Sachverhalte bei gewaltsamen Ausein-
33 andersetzungen klarzustellen.

- 34 Die Aufnahmen der Polizei sind nach Art. 33 Abs. 8 PAG nach 2 Monaten zu löschen, außer sie werden zur
35 Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung sowie Straftaten oder zur Überprüfung
36 der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme, wenn eine solche Überprüfung zu erwarten steht, benö-
37 tigt.
- 38 Zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahme müssen die Daten also nur weiter gespei-
39 chert werden, wenn eine solche Überprüfung zu erwarten steht. Diese Regelung überlässt die Speicherung von
40 Bodycamaufnahmen wieder der Einschätzung der Polizei, die gerade durch die Rechtmäßigkeitsüberprüfung
41 betroffen ist. Das Interesse die Aufnahme bei möglichem unrechtmäßigem Verhalten zu löschen ist folglich
42 groß.
- 43 Deswegen soll in diesem Fall eine weitere Speicherung der Aufzeichnung auch nach 2 Monaten auf Verlangen
44 einer betroffenen Person ermöglicht werden.

Antragsteller*innen

Jusos Mittelfranken

E-Mail:

Telefon: